

## Linie Berlin/Brandenburg/ Pommern

Johann Carl, \* 19.7.1772, eingewandert nach Berlin aus Wilthen, Sudetenland ca 1790  
Sohn von Johann Vinzenz Hackenschmidt, \*9.1.1746 und Sophie Rückert, \* unbekannt, +1834  
(auch Vorfahr der Linie „Hackenschmidt/von Hackenschmidt“ in Böhmen(Sudetenland) und Österreich)

1828: Am 22.9. wird im Kirchturm eine neue Glocke von Johann Carl Hackenschmidt aus Berlin aufgehängt und eingeläutet. Sie hat einen Durchmesser von einem Meter und wiegt 650 Kilogramm.

### **Friderizianische Kolonien und Kolonisten in Pommern nach dem Stande des Jahres 1754\***

Friedrich II., in den ersten Jahren seiner Regierung durch die Kämpfe um den Besitz Schlesiens stark in Anspruch genommen, begnügte sich zunächst damit, in Pommern nur das von seinem Vorgänger in Angriff genommene Kolonisationswerk, besonders die Meliorationen und Siedlungen im Bereiche der Ämter Ueckermünde und Torgelow, fortzusetzen. Urbarmachung und Besiedelung dieser weiträumigen Sumpf- und Waldgebiete verzögerten sich stark infolge der grundsätzlichen Bestimmung, daß Arbeiten und Anlagen hier nur aus dem Erlös für das geschlagene Holz finanziert werden sollten. 1741 wurde hier ein drittes Amt, Königsholland, verpachtungsreif, mußte jedoch in dem folgenden Jahrzehnt erst weiterhin gerodet, melioriert und besiedelt werden, eine Aufgabe, die dem Generalpächter der drei vereinigten Ämter, Henrici, zufiel. - Neben diesen Arbeiten behielt der junge König unausgesetzt die Urbarmachung des pommerschen Oderbruchs, ein Vermächtnis des Vaters, im Auge. Die Ausführung des Projekts, gleich nach dem Regierungsantritt des Königs erwogen, mußte infolge der beiden ersten Schlesischen Kriege zurückgestellt werden. Erst 1746 gab Friedrich dem Präsidenten der Stettiner Kammer, v.Aschersleben, eingehende Weisung, das Werk „mit aller Force“ in Angriff zu nehmen und es allen Widerständen zum Trotz durchzuführen.

Über die dabei anzuwendende Methode erteilte die Kab.-Order vom 31.Dezember 1746 eingehend Instruktion. Danach sollte das Oderbruch von Schwedt bis zum Papenwasser zu beiden Seiten des Stroms gleichmäßig in Flächen von je ca. 1000-3000 Morgen Größe aufgeteilt und jedes Teilgebiet an einen Siedlungsunternehmer, den Entrepreneur, gegen bestimmte, vertraglich festgelegte Verpflichtungen und Gerechtsame, unbeschadet des Obereigentumsrechts des Grundherrn, gegen Zahlung eines festen Grundzinses als Allodium übereignet werden.

Einen Teil der so gewonnenen Nutzfläche durfte er zur Selbstbewirtschaftung zurückbehalten, den größeren Anteil jedoch hatte er mit den „Ausländern“ zu besiedeln, ihnen Wohn-und Wirtschaftsgebäude zu errichten, die Höfe mit lebender Hofwehr, Ackergeräten, erstem Saatgut auszustatten und jedem eine bestimmte Acker- und Wiesenfläche -als Norm setzte die Kab.- Order vom 31.Dez.1746 9 Morgen Acker und 15 Morgen Wiesen fest - „erb- und eigentümlich“ gegen einen festgesetzten, niemals zu erhöhenden Grundzins (Kanon, Prästandum) und gemessene Naturaldienste zu überlassen. Dem Entrepreneur standen Jagd-, Mahl- und Schankgerechtigkeiten und die Patrimonialgerichtsbarkeit über seine Kolonisten zu. - Es leuchtet ein, daß diese Siedlungsmethode die Kolonisation außerordentlich erschwerte. Besitzrechtliche Verhältnisse und gegenseitige Leistungsverpflichtungen, recht kompliziert, gaben immer wieder Anlaß zum Streit zwischen Zinsherrn und Zinsmann, die im Verhältnis von Vorgesetztem und Untertanen standen. Hinzukam, daß sich Unternehmer von angemessener finanzieller Leistungsfähigkeit, Sachkenntnis und Umsicht nur schwer fanden. Die Kammer mußte sich dann mit Anwärtern behelfen, deren Eignung für die Aufgaben von vornherein zweifelhaft war. Fast durchweg blieben die Leistungen der Entrepreneurs hinter den Vertragsverpflichtungen zurück, besonders

auch ihren Kolonisten gegenüber. Diese Tatsache hemmte nicht nur den Fortgang des Siedlungswerks, sondern brachte den betreffenden Entrepreneur stets in ein gespanntes Verhältnis einerseits zu den Staatsbehörden, andererseits zu den ihm zur Ansetzung zugewiesenen oder auch von ihm selber erworbenen Kolonisten. Kein Wunder, wenn vereinzelt der erste Anlauf zur Besiedlung eines Gebiets durch Friedrich II. scheiterte, dann lag die Ursache dafür wohl stets in der Unzulänglichkeit des Entrepreneur-Systems. Und doch hielt der König zäh daran fest, später allerdings weniger bei der Kolonisation in Pommern als in anderen Provinzen.

Neben dieser Siedlungsmethode lag auch der Kriegs- und Domänenkammer ob, von sich aus unmittelbar durch ihre Beamten oder mittelbar durch Siedlungsbeauftragte, die lediglich das Siedlungswerk an sich auszuführen hatten, in einzelnen Domänen sogenannte Amtsdörfer anzulegen. Die Gebiete gaben hauptsächlich Waldrodungen her, daneben trockengelegte Sumpfgelände, auch Neuland, gewonnen durch Senken des Wasserspiegels von Seen. Vereinzelt bot auch eine Neubesetzung „wüst“ gewordener Hofstellen die Möglichkeit, Kolonisten unterzubringen. Auch geistliche Grundherren und Stifter nötigte der König, ihren Grundbesitz zu besiedeln. Besonders aber hielt des Königs kolonistischer Eifer die Städte an, auf ihrem weiträumigen Grundbesitz, bisher nur dürrig forstwirtschaftlich oder gar nur als Hütung genutzt, durch Unternehmer oder durch die Stadtkämmerei selber so genannte städtische Eigentumsdörfer anzulegen und mit Ausländern zu besetzen. An der Forderung, nur Ausländer als Kolonisten anzusetzen, „die bisher im Lande weder Herd noch Feuer hatten“, hielt der König grundsätzlich aus bevölkerungspolitischen Gründen fest. Gerade diese grundsätzliche Bestimmung weckte bei allen, die am Siedlungswerk beteiligt waren, mehr oder weniger versteckten Widerstand. Kammer, Städte und Entrepreneurs wollten lieber „Einländer“ ansetzen, deren Nöte sie kannten, an deren Wohl und Wehe sie auch wohl Anteil nahmen und die, mit den heimatischen Verhältnissen, mit Klima und Boden, sowie mit der hergebrachten landwirtschaftlichen Methode vertraut, sich wirtschaftlich eher durchsetzten als jene „hergelaufenen Ausländer“, die den Alteingesessenen nach Sprache und Konfession, nach Sitte und Brauch fremd, den Behörden und Siedlungsunternehmern durch Berufung auf ihre Privilegien unbequem waren. Hinzukam die Bevorzugung dieser Kolonisten gegenüber den Einländern durch Gewährung eines besseren Besitzrechts, durch Vereinheitlichung der Abgaben, durch niedrigere Bemessung der Naturaldienste, durch Befreiung von „gewaltsamer militärischer Werbung“ u.a.m.

Die Neusiedler kamen zumeist aus Ländern, die Preiisch-Pommern benachbart waren: Deutsche Rückwanderer aus Polen, dann Einwanderer aus Schwedisch-Pommern und Mecklenburg. Eine beträchtliche Anzahl wanderte aus Sachsen ein und zeitweise, so in den Jahren 1747/48, aus Ländern im Südwesten des Reiches, Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Hessen-Nassau und ganz besonders aus pfälzischen und geistlichen Hoheitsgebieten am Rhein. Da die Zahl dieser Pfälzer überwog, bezeichnete man die Gesamtgruppe dieser Kolonisten „aus dem Reich“ verallgemeinernd schlechthin als „Pfälzer“. Gerade diese Kolonistengruppe, oft, ja in überwiegender Anzahl, ehemalige Handwerker, hatte von der Landwirtschaft, zumal hier bei andersgeartetem Klima und dürrigen Bodenverhältnissen, nur einen vagen Begriff. Sie sahen sich, oft durch übertriebene Versprechungen von Agenten zur Auswanderung angereizt, in ihren Hoffnungen getäuscht, versagten unter den für die Neusiedler erschwerten Verhältnissen in der Landwirtschaft und machten der Behörde dann recht viele Ungelegenheiten. Die Schuld an den sich hieraus ergebenden Spannungen wird nicht ausschließlich auf einer Seite gelegen haben. Entrepreneurs, Städte und selbst die Kammer blieben tatsächlich mit ihren Vorleistungen den Kolonisten gegenüber im Rückstande. Beschwerden darüber wies die Kammer fast stets restlos zurück. Auch bei der Zentralbehörde, dem Generaldirektorium, fanden die Kolonisten wenig Gehör für ihre Nöte und Sorgen. Dann wandten sie sich mit ihrem Anliegen unmittelbar an den König, dem sie unbedingt vertrauten. Sie wußten, daß dem König aus bevölkerungspolitischen, aus wirtschaftlichen, aber auch aus philanthropischen Gründen daran lag, die angesetzten Kolonisten unter allen Umständen auf dem Boden ihrer Wahlheimat zu verwurzeln, sie „zu konservieren“.

Sie hatten auch oft erfahren, daß ihr Beschützer und Förderer die Schuldigen hart anging, wenn er feststellte, daß diese ihre Vertragspflichten nicht erfüllten und den Kolonisten das ihnen Zustehende verkürzten. Auf solche Beschwerden hin erging vom König dann wohl die Weisung, den Kolonisten das zu geben, was ihnen versprochen worden sei, sie „klaglos zu machen“, wie die immer wiederkehrende Formel sagte; aber - es ist auffallend - wie es Entrepreneurs, Städte und selbst die Kammer verstanden, sich um die Abstellung von Mißständen herumzudrücken, obgleich derartige Anordnungen des Königs oft in der Form recht derb waren und im Falle des Ungehorsams Allerhöchsten Unwillen androhten. So kam es, daß Mißstände blieben und der Zustand mancher Kolonie höchst unbefriedigend war. Dem König entging das nicht. Im Jahre 1753 beauftragte er seinen Vertrauensmann für die Kolonisation Pommerns, den Generalmajor Moritz von Dessau - Sohn des „alten Dessauer“ -, damals im Standorte Stargard, die Oderbruchentrepsen daraufhin zu untersuchen, ob und inwieweit die Unternehmer es an Vertragstreue fehlen ließen, und sich überhaupt vom Stande der Neusiedlungen und von der Wirtschaftslage der Kolonisten zu überzeugen. In der Zeit vom 8. bis 13. Oktober 1753 besichtigte Moritz von Dessau alle vom Jahre 1747 ab bis dahin angelegten Freimütig und sachkundig tadelt er nicht nur Entrepreneurs, bei denen der Fortgang der Arbeiten stockte oder die die Kolonisten nicht gemäß den erteilten Weisungen ausgestattet hatten. Auch für die Nöte der Kolonisten besitzt er Verständnis und für ihre Klagen ein offenes Ohr; er hilft nach Kräften mit Abststellungen und Ratschlägen, oft zum Verdruß der Kammer. - Aber selbst diese gründliche Nachschau hatte keine befriedigenden Verhältnisse geschaffen. Als der König daher im Frühjahr 1754 zu einer militärischen Besichtigung nach Stettin kam, da wurden ihm von einzelnen Kolonistengruppen derartig viele Beschwerden über Benachteiligung bei Koloniegründungen vorgetragen, daß er in seiner derb zupackenden Art unter dem 6. Juni eine Kabinetts-Order an die Kammer ergehen ließ, der es an Deutlichkeit und Nachdruck wahrlich nicht fehlt

Das Ergebnis der daraufhin von der Kammer eingeleiteten gründlichen Untersuchung gestattet uns ein Urteil über den Zustand der fraglichen Kolonien und darüber hinaus gibt es uns häufig Kenntnis von dem Schicksal mancher zuerst angesetzter, oder bereits gescheiterter Kolonisten. - Auf diese Weise überliefern uns die Akten eine Namensliste sämtlicher Kolonisten, die von Friedrich dem Großen in den Jahren 1747-1754, einer Hauptperiode pommerscher Kolonisation, angesetzt wurden, ein Dokument, das der Familienforschung wertvolle Aufschlüsse geben kann, schon weil die meisten Kirchenbücher nicht bis zu jener Zeit zurückreichen.

(Otto Gebhard)

**Auszugsweise :**

Studienstelle Ostdeutsche Genealogieder Forschungsstelle Ostmitteleuropa an der Universität Dortmund

Weitere Details und Ergänzungen zu Folge- und Seitenlinien werden bei Legitimation und berechtigtem Interesse über **Direktkontakt mit dem Familienarchiv** zur Verfügung gestellt.  
Further details and supplements to subsequent lines can be made available upon documentation of legitimate interest and through **direct contact with the family archive**